

morgen Montag zeitig einzukommen zu bestellen. — Gegeben unter der Stadt kleinrem Sekret Sonntags am Tage Severi, Anno etc. im xxv^{ten}.

Papier. Deutsch. Original. Spuren eines aufgeklebten Siegels.

1525. Oktober 25. Ofen.

Königin Maria befiehlt dem Herzoge Karl zu Münsterberg unverzüglich darzuthun, dass die ihr in der Oberlausitz zugeeignete Steuer überreicht werde. — Datum Ofen am Tage Crispini und Crispiniani, Anno etc. xxv.

Papier. Deutsch Abschrift, auf gleichem Bogen mit der nächsten Urkunde.

(Das Regest in Arras, Regestenbeiträge. S. 22.)

1525. Oktober 25. Ofen.

König Ludwig befiehlt dem Herzoge Karl zu Münsterberg unverzüglich von der Ritterschaft seines Markgrafentums Oberlausitz, die die Steuer ihrer Bewilligung und Zusage nach auf verschiehen Michaelis nicht erlegt habe, die Güter einzunehmen und die Gebrechen, welche sich zwischen Land und Städten unvertragen hielten, laut dem Recess zu Ende zu führen, auf dass die Steuer ohne weitre Verlängerung von Land und Städten eingebracht werde. — Datum Ofen am Tage Crispini und Crispiniani, Anno etc. xxv.

Papier. Deutsch. Abschrift, auf gleichem Bogen mit der vorstehenden Urkunde.

(Das Regest in Arras, Regestenbeiträge. S. 22.)

1525. November 27.

Christoph Schönberg meldet Bürgermeister und Rat der Stadt Budissin den Empfang eines, auf sie lautenden, Königlichen Geleits, von dem er ihnen hiermit eine Abschrift zuschicke*), und bittet seinem Boten zu berichten, wo der Landvogt Herzog Karl von Münsterberg und „Zdencko etc.“ anzutreffen seien. — Datum Montags nach Katharinae Virginis, Anno etc. xxv.

Papier. Deutsch. Original. Ein aufgeklebtes Siegel.

(Das Regest in Arras, Regestenbeiträge. S. 23.)

*) Vergl. die Abschrift vom 25. Juli 1525.

1525. December 6. Prag.

Herzog Karl zu Münsterberg meldet Land und Städten des Markgrafentums Oberlausitz, dass er wegen ihres Schreibens die Handlung betreffend, so zwischen ihnen beiderseits am zuletzt gehaltenen Landtage ergangen ist, samt ihrer angehefteten Bitte, derweil sie auf jetzt Dienstags nach Lucie (= 19. December) zur Entrichtung derselben Gebrechen einen andern Tag „gezielet“ und angesetzt,